

- ▶ ***aktuelle Anpassungen des kommunalen Haushaltsrechts***
- ▶ ***Auswirkungen der COVID-19–Pandemie auf die Ergebnisrechnung***

Kommunales Haushaltsrecht – Erlasslage

- Soweit zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie Aufwendungen und Auszahlungen erforderlich werden, die in der Haushaltssatzung nicht abgebildet sind, sind diese in der Regel unabweisbar (und können über- und außerplanmäßig bereit gestellt werden).
Die **Deckung** soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Es ist zulässig, wenn die Deckung anlässlich der Ausnahmesituation nicht im laufenden Haushaltsjahr, sondern im folgenden Jahr dargestellt wird.
- Empfehlung zur Überwachung der Liquidität und ggf. Anpassung der Höchstgrenze für Liquiditätskredite
- Gesetzentwurf angekündigt zur Isolation der Corona-bedingten Schäden (Bilanzierungshilfe) sowie zur Änderung
 - § 81 Abs. 5 GO NRW – Haushaltssperre
 - § 81 Abs. 2 GO NRW – Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans„aktuell keine Handlungserfordernisse für Gemeinden“

Kommunales Haushaltsrecht – Gesetzesentwurf I

- Pflicht zur unverzüglichen Aufstellung einer Nachtragssatzung für 2020 nur, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen und diese Investitionen nicht zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen
- Quartalsbericht an den Rat zur finanziellen Lage ab 30.06.2020
- Isolierung der Belastungen aus der COVID-19-Pandemie 2020 und Aktivierung einer Bilanzierungshilfe in entsprechender Höhe gegen außerordentlichen Ertrag im (ab) Jahresabschluss 2020;
Isolierung der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Liquiditätskredite
- Darstellung der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie in Nebenrechnung für den Haushaltsplan 2021, soweit ein Nachtragsplan beschlossen wird im Abgleich zur bisherigen Planung

Kommunales Haushaltsrecht – Gesetzesentwurf II

- lineare Abschreibung der Bilanzierungshilfe ab 2025 über maximal 50 Jahre und/oder Verrechnung der Bilanzierungshilfe mit der allgemeinen Rücklage; außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig
- keine Haushaltssperre durch den Rat für 2020, davon unberührt bleiben Anordnungen des Kämmerers / der Kämmerin zur Steuerung der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze
- Verfahrensvereinfachungen für Erhöhung der Kreditermächtigungen für Liquiditätskredite

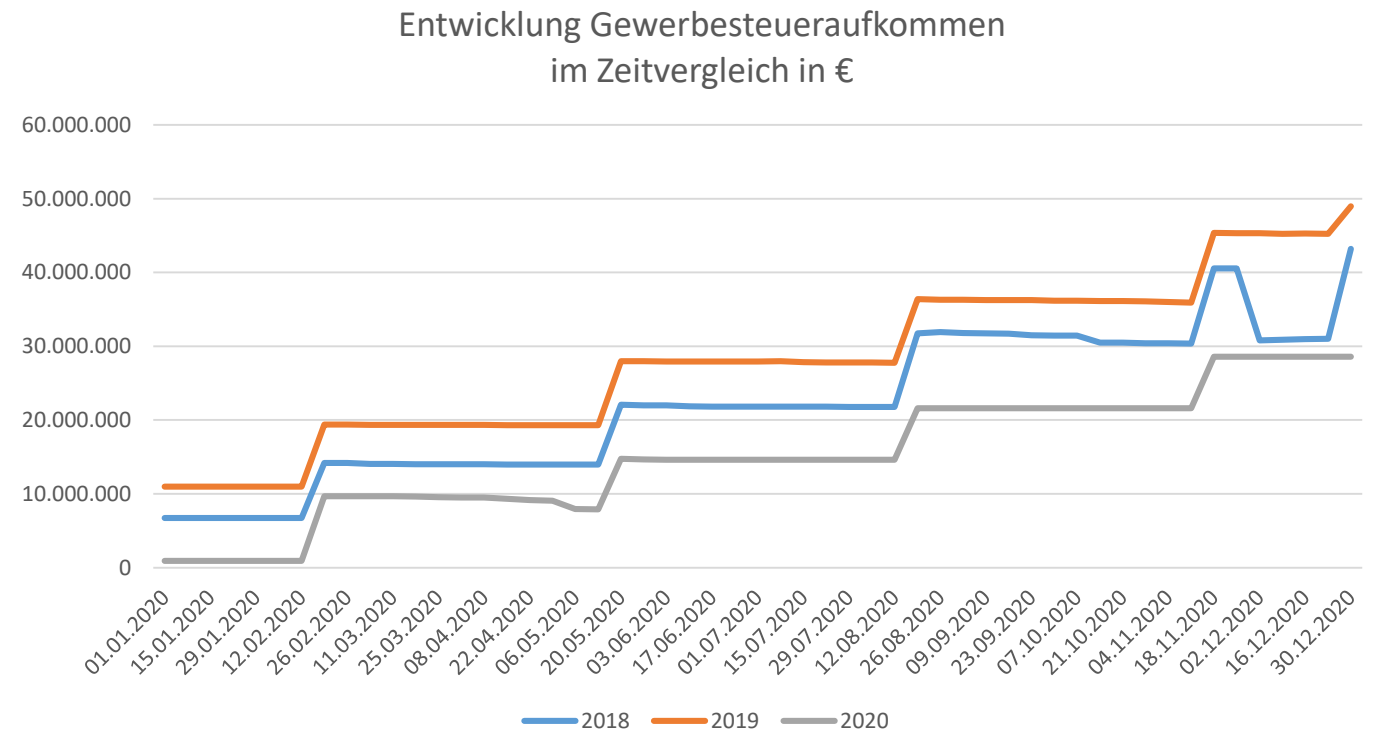
Prognose Belastungen COVID-19-Pandemie

Aktuelle Prognosen zu den Belastungen aus der COVID-19-Pandemie (2020 / 2021)

Mindererträge

(bei der Gewerbesteuer nach Maßstab der herabgesetzte Vorauszahlungen)

15 - 25 Mio. €



Prognose Belastungen COVID-19-Pandemie



Aktuelle Prognosen zu den Belastungen aus der COVID-19-Pandemie (2020 / 2021)

Mindererträge Beteiligungen /
höher Ausgleichsleistungen Bäder / Verkehr / Stadthalle

1 – 2 Mio. €



Prognose Belastungen COVID-19-Pandemie



Aktuelle Prognosen zu den Belastungen aus der COVID-19-Pandemie (2020)
- Bewirtschaftungsverfügung 2020 -

Minderaufwendungen 1 - 2 Mio. €

Minderaufwendungen 2020 stehen (aktuell ausschließlich) zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zur Verfügung.

Auswirkungen

der Abschreibung oder Verrechnung der geplanten Bilanzierungshilfen

je 1 Mio. €

Bei Abschreibung über 50 Jahre zusätzlicher Konsolidierungsbeitrag pro Jahr	20.000 €
Bei Abschreibung über 10 Jahre zusätzlicher Konsolidierungsbeitrag pro Jahr	100.000 €
Bei Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage: geringere zulässige Inanspruchnahme der allgemeine Rücklage pro Jahr (Haushaltssicherung)	50.000 €